

**Ausschuss für
Umwelt und Verkehr
10. April 2014**



**TOP 1:
Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes NRW
Teilplan Siedlungsabfälle**

Rechtsgrundlage

EU-Recht

**Abfallrahmenrichtlinie vom 19. November 2008
(AbfRRL 2008/98/EG)**

Bundesrecht

**Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012
(KrWG)**

Landesrecht

**Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988
(LAbfG)**

Rechtsgrundlage

Landesabfallgesetz vom 21.06.1988 (LAbfG)

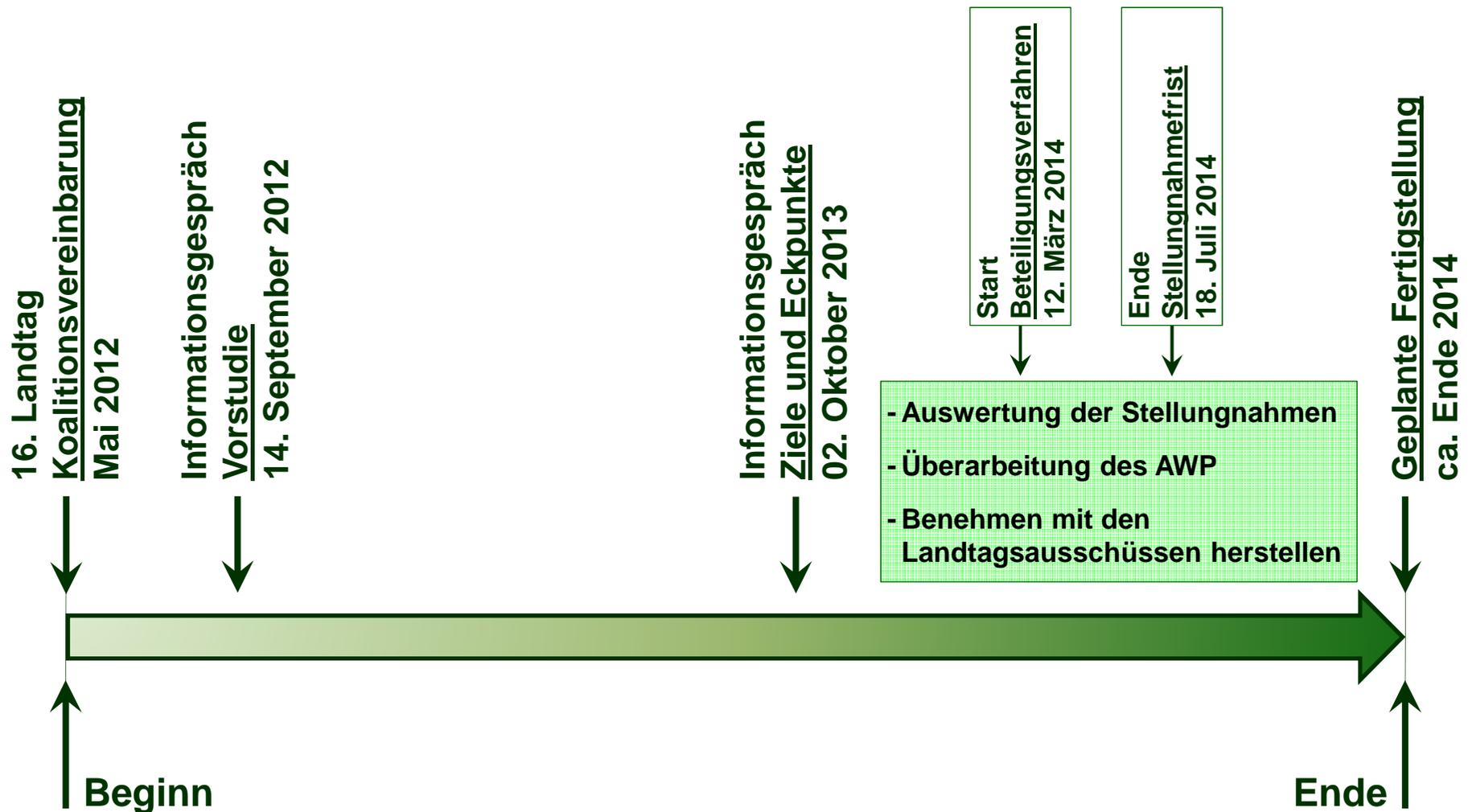
In Nordrhein-Westfalen wurde durch die am 31.12.2007 in Kraft getretene Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) die Zuständigkeit für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen für Siedlungsabfälle von den Bezirksregierungen auf das Umweltministerium als oberste Abfallwirtschaftsbehörde verlagert (AWP, Kap. 1.2, S.12).

Eine Anpassung des Landesabfallgesetzes an das novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz steht noch aus (AWP, Kap. 3.3, S.26).

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (KrWG)

Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind gemäß § 31 Abs. 2 KrWG die Gemeinden und die Landkreise sowie ihre jeweiligen Zusammenschlüsse und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen (AWP, Kap.1.2, S.12).

Bearbeitungsstand des Abfallwirtschaftsplans



Ziele des Abfallwirtschaftsplans

- **Entsorgungssicherheit**
- **Planungssicherheit** für Kommunen und Betreiber von Siedlungsabfallentsorgungsanlagen
- **Regionale Entsorgungsausartarkie**
 - Entsorgung im Land selbst (Grundsatz der Autarkie)
 - in der Nähe des Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe)
- **Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung von Bio- und Grünabfällen**
 - Leit- und Zielwerte für Bio- und Grünabfälle
 - Handlungsempfehlungen zur Erfassung und Verwertung
- **Klima- und Ressourcenschutz**

Entsorgungsregionen

Abb. 2-4 Entsorgungsregionen Rheinland, Westfalen und EKO-City



Umsetzung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans

→ Regionale Entsorgungsautarkie
durch Bildung von
drei Entsorgungsregionen



-
- **Aufforderung** [an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Anlagenbetreiber] **innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des AWP entsprechende Kooperationen auf freiwilliger Basis einzugehen** (AWP, Kap. 2.3.2, S.22)
 - **Nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des AWP behält sich das Land vor, Zuweisungen zu einer Entsorgungsregion für verbindlich zu erklären, sofern es diesen Schritt für geboten hält. Kooperationen auf freiwilliger Basis wird nach diesem Entwurf ausdrücklich Vorrang eingeräumt**; nicht eindeutig ist jedoch, ob dies auch für Kooperationen außerhalb der Regionsgrenzen gilt, sofern diese ebenfalls dem Näheprinzip entsprechen.

Wiedereinführung eines Zuweisungszwanges

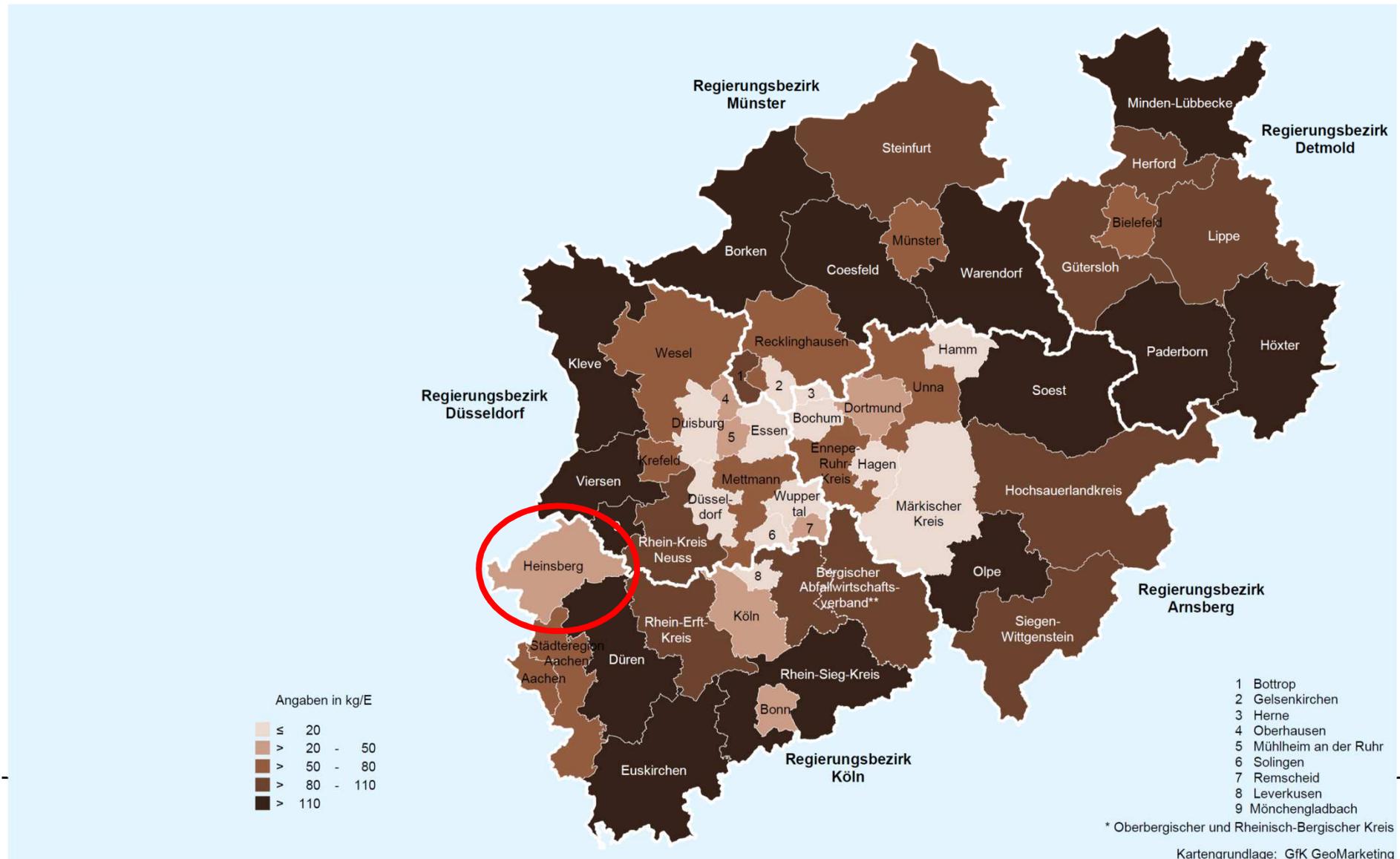
- nicht zeitgemäßer Monopolismus und Protektionismus
- Aufhebung eines Liberalisierungszieles der vorhergehenden Landesregierung
- Rückschritt und keine Zukunftsperspektive
- Verbindlichkeitserklärung ist entbehrlich

Zeitgemäße Lösung des Kreises Heinsberg im Ausschreibungsverfahren für die Restmüllentsorgung

- Transportzuschlag als Wertungskriterium erfüllt das Prinzip der Nähe in vollem Umfang
- Bestätigung dieser Vorgehensweise durch Vergabekammer Köln und OLG Düsseldorf
- Vorgehen des Kreises Heinsberg hat Vorbildcharakter für Kreis Viersen und Stadt Mönchengladbach

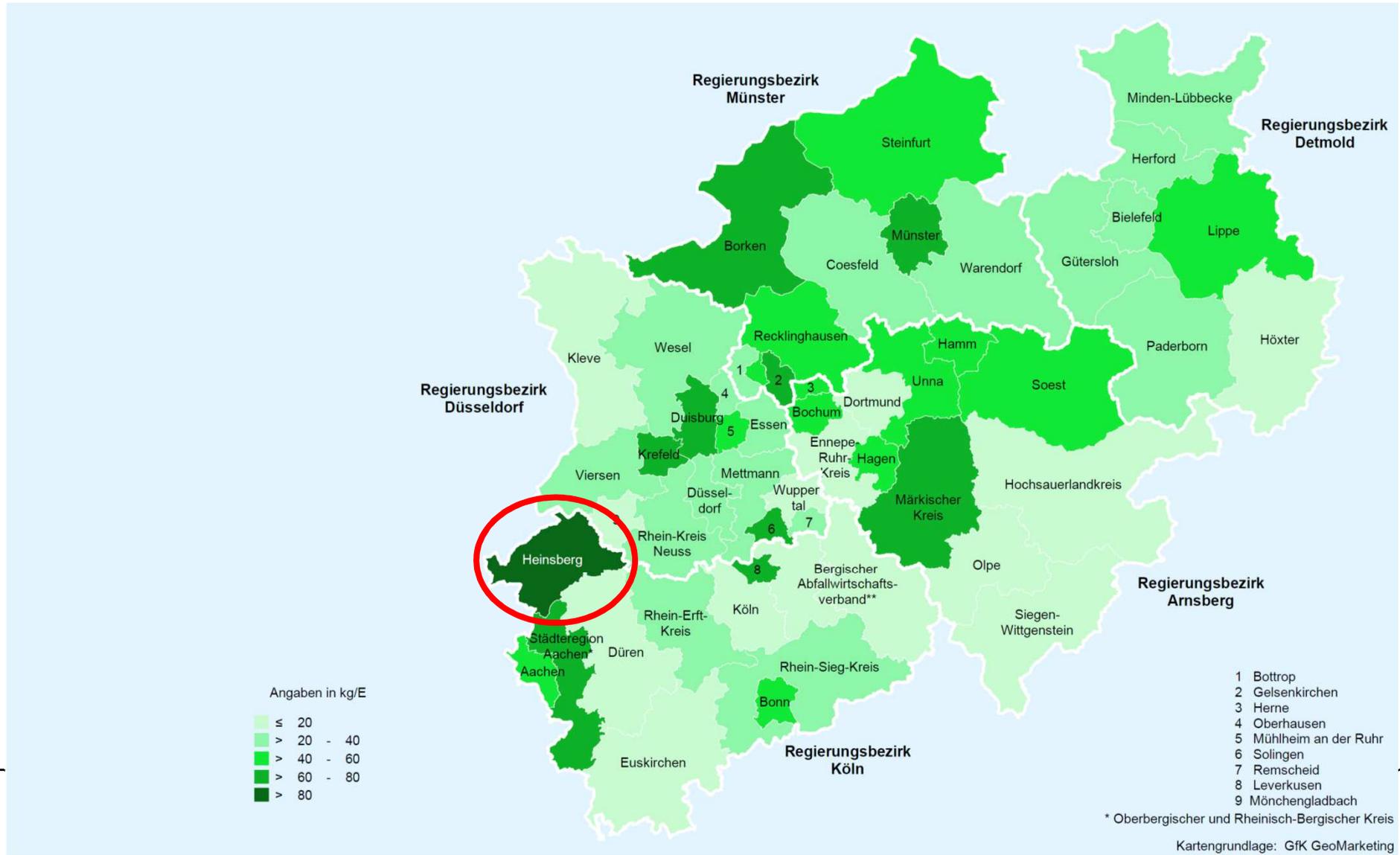
Siedlungsabfallmengen

Abb. 7-2: Getrennt erfasste Bioabfallmenge in NRW 2010 in kg/E



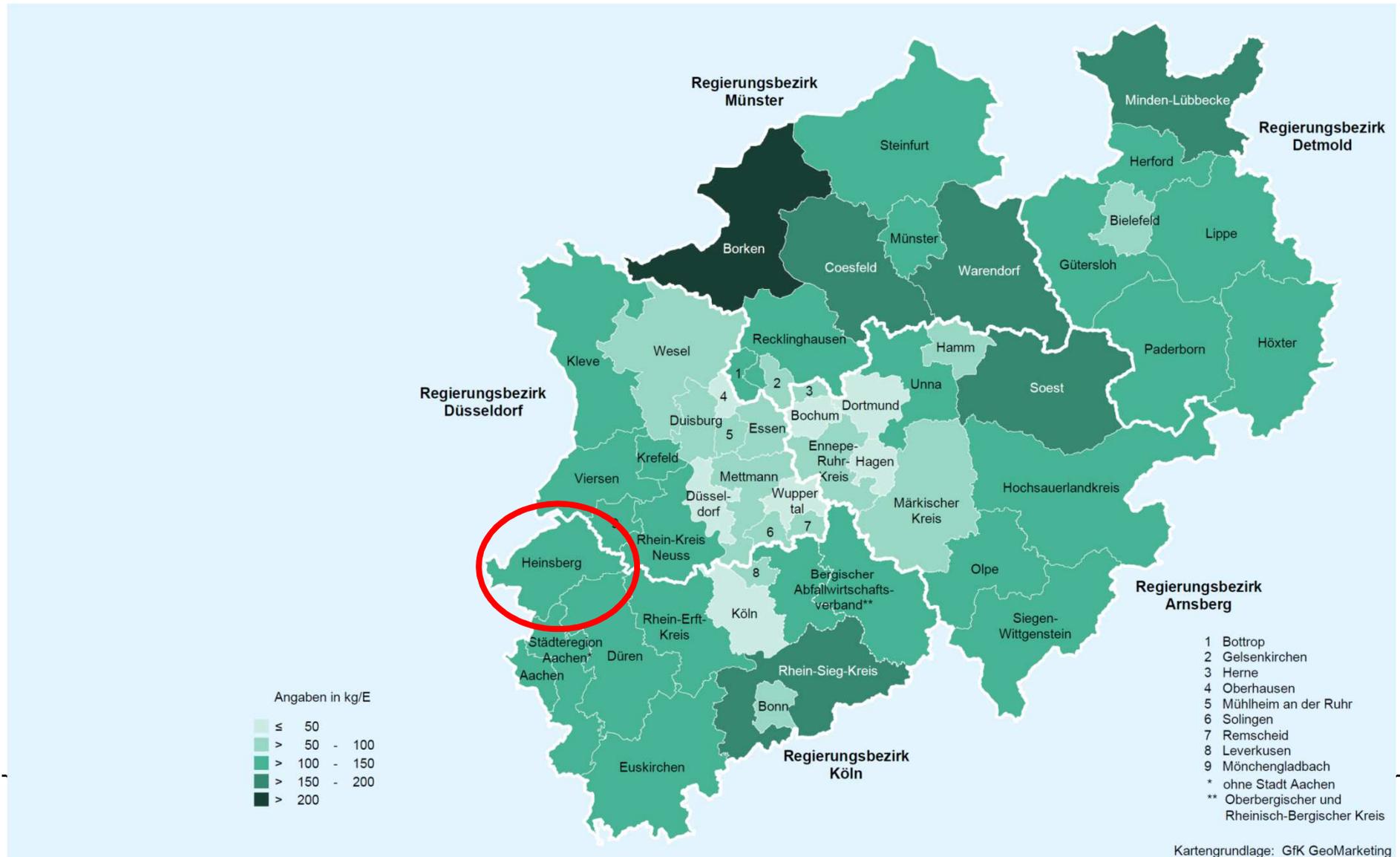
Siedlungsabfallmengen

Abb. 7-3: Getrennt erfasste Grünabfallmengen in NRW 2010 in kg/E

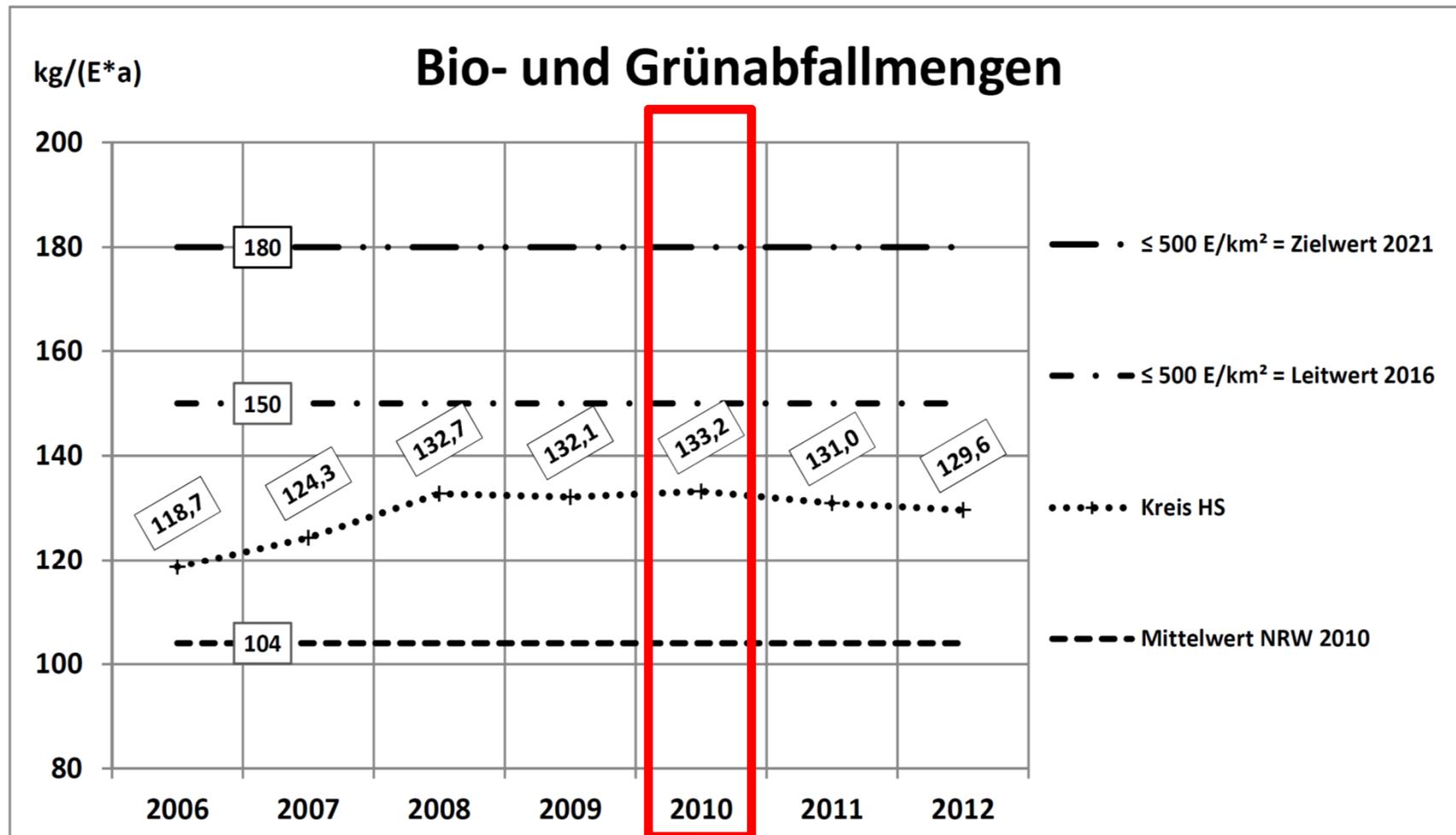


Siedlungsabfallmengen

Abb. 7-4: Getrennt erfasste Bio- und Grünabfallmenge in NRW 2010 in kg/E



Siedlungsabfallmengen



→ **Fassung und Nutzung von Deponiegas bestehender Deponien**

Umsetzung im Kreis Heinsberg seit 1992 in Wassenberg-Rothenbach und seit 2001 in Gangelt-Hahnbusch

→ **Verwertung von Grünabfällen**

energetische Verwertung von geeigneten Teilströmen anstreben

→ **Biogasnutzung als Mindeststandard bei der Bioabfallverwertung**

Gegenstand der Novellierung des Landesabfallgesetzes

- **Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Kreises Heinsberg ist zeitnah fortzuschreiben, Festlegungen des AWP sind zu beachten**
(AWP, Kap. 1.4, S.13)
 - u.a. sind **Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden** darin aufzunehmen
 - Entscheidungskriterien der [kreisangehörigen] Kommunen über die Bestimmung der **Sammelgebiete und Sammelsysteme der Bioabfallfassung** sind darzustellen



Kreis
Heinsberg

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit**